



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



67. Jahrgang

Regensburg, 15. März 2011

Nr. 3

## Inhaltsübersicht

### Schulen

Bezirksübergreifender Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „**Mechatroniker für Kältetechnik/Mechatronikerin für Kältetechnik**“ an der Staatlichen Berufsschule Lindau am Bodensee RBek vom 1. März 2011  
Nr. 44.12-5204.22-137 .....23

### Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2011 .....24

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschusssitzung am 29. März 2011 um 9.00 Uhr im Gasthaus „Deutsche Eiche“, Untere Vorstadt 7, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab .....25

### Bezirk Oberpfalz

Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2011 Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz vom 1. März 2011 Nr. BHV – 2 – 9012 .....25

## Schulen

**Bezirksübergreifender Fachsprengel  
für den Ausbildungsberuf  
„Mechatroniker für Kältetechnik/Mechatronikerin für Kältetechnik“  
an der Staatlichen Berufsschule Lindau am Bodensee  
RBek vom 1. März 2011  
Nr. 44.12-5204.22-137**

Nachstehend wird die Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 15. Oktober 2010 bekannt gemacht. Die Fachsprengelfestsetzung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte ab der Jahrgangsstufe 10.

Regensburg, 1. März 2011  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

**Verordnung  
über die  
Veränderung des regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels  
an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee)  
für den Ausbildungsberuf  
„Mechatroniker für Kältetechnik/Mechatronikerin für Kältetechnik“  
vom 15. Oktober 2010**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 274), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

### § 1

- (1) Aus dem an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) bestehenden Fachsprengel für den Ausbildungsberuf für Mechatroniker für Kältetechnik/Mechatronikerin für Kältetechnik wird das Gebiet des Regierungsbezirkes Oberfranken herausgelöst.
- (2) Der in Abs. 1 bezeichnete Fachsprengel umfasst das Gebiet der Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben.
- (3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2010/2011 für alle Jahrgangsstufen wirksam.

### § 2

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen, insbesondere die Regelungen zum Beruf des Kälteanlagenbauers der Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 5. Oktober 1981 (Schwäbischer Schulanzeiger S. 203), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1994 (Schwäbischer Schulanzeiger S. 63), werden aufgehoben.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Augsburg, 15. Oktober 2010

Karl Michael Scheufele  
Regierungspräsident

## Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

### Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2011

#### I.

Aufgrund § 15 der Verbandssatzung vom 17. Oktober 2006 (RABI S. 80) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBI S. 521) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 400), sowie Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 400) hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord in seiner öffentlichen Sitzung am 1. Februar 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 4 der Landkreisordnung amtlich bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt wie folgt ab:

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	47.210,00 €
im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	24.750,00 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird auf 5.000 € festgesetzt.

#### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

**II.**

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 9. Februar 2011 Az. 12-1512-NEW-Z-6-7 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord, Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Zimmer C 14, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Neustadt a.d.Waldnaab, 10. Februar 2011  
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

Simon Wittmann  
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord  
über die Planungsausschusssitzung am 29. März 2011 um 9.00 Uhr  
im Gasthaus „Deutsche Eiche“, Untere Vorstadt 7, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung, Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung des 7. Ausbauplanes für die Staatsstraßen
3. Entwurfsplanung für den Teilabschnitt „Windenergie“
4. Jahresrechnung 2010 und Beschlussfassung über örtliche Prüfung
5. Verschiedenes

Neustadt a.d.Waldnaab, 3. März 2011  
Regionaler Planungsverband  
Oberpfalz-Nord

Simon Wittmann  
Landrat und Verbandsvorsitzender

## Bezirk Oberpfalz

**Haushaltssatzung  
des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2011  
Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz vom  
1. März 2011 Nr. BHV – 2 – 9012**

Der Bezirkstag der Oberpfalz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2010 die Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen. Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirks ist nicht vorgesehen. In der Anlage wird die Haushaltssatzung gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

In der gleichen Sitzung nahm der Bezirkstag Kenntnis von den Berichten 2009 für die „Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz GmbH“ und für die „Kulturell-Gemeinnützige Oberpfalz GmbH“ (Art. 80 Abs. 3 Satz 4 BezO).

Der Haushaltsplan 2011 und die beiden Berichte 2009 liegen vom 21. bis 25. März 2011 während der Dienststunden beim Bezirk Oberpfalz, Hauptverwaltung, Regensburg, Ludwig-Thoma-Str. 14, Zimmer-Nr. B 112, öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 57 Abs. 3 Satz 3, Art. 80 Abs. 3 Satz 5 BezO).

Regensburg, 1. März 2011  
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler  
Bezirkstagspräsident

### Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

- 1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des **Bezirks Oberpfalz** für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	292.332.400 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	21.469.200 €

- 2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes „Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz“** für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	47.372.000 €
	in den Aufwendungen mit	46.872.000 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.090.000 €

#### § 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögenshaushalt des **Bezirks Oberpfalz** nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögensplan des **Eigenbetriebes „Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz“** nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des **Bezirks Oberpfalz** und des **Vermögensplanes des Eigenbetriebes „Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz“** werden nicht festgesetzt.

#### § 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG als Bezirksumlage auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird im Haushaltsjahr 2011 auf

134.844.149 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

- (2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2011 **einheitlich auf 16,70 v. H.** der Umlagegrundlagen 2011 festgesetzt.

#### § 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für den **Bezirk Oberpfalz** auf 20.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes „Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz“** wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Regensburg, 1. März 2011  
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler  
Bezirkstagspräsident